

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge im Fach Chemie an der Universität Potsdam

Vom 4. Juli 1996

Gemäß § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 4. Juli 1996 die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Studien- und Lehrformen
- § 5 Zeitliche Gliederung des Studiums
- § 6 Studieninhalte des Grundstudiums
- § 7 Studieninhalte des Hauptstudiums
- § 8 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) des Landes Brandenburg vom 14. Juni 1994 sowie der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 05. Mai 1994 wird die folgende Studienordnung für das Fach Chemie erlassen. Sie ist gültig für die Lehramter Sekundarstufe II/Sekundarstufe I (stufenübergreifend), Sekundarstufe II, Sekundarstufe I und Sekundarstufe I/Primarstufe (stufenübergreifend).

(2) Im Studium sollen die Studierenden befähigt werden, in den Klassenstufen des von ihnen gewählten Lehramtes einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten Chemieunterricht zu gestalten. Dazu eignen sich die Studierenden notwendiges chemisches Fachwissen, fachspezifische Methoden der Wissensvermittlung und für Chemielehrer unverzichtbare experimentelle Fertigkeiten an. Die Studierenden erlangen Wissen und die Fähigkeiten, Zusammenhänge zwischen Natur - Chemie - chemischer Industrie - Umwelt zu erkennen, zu werten und in der Schule zu vermitteln.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die

Vorlage eines Zeugnisses über die Hochschulreife oder über einen gleichwertigen Abschluß.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich für alle Studiengänge in das viersemestrige Grundstudium, das mit einer Zwischenprüfung abschließt, und das danach anschließende Hauptstudium. Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums ist Voraussetzung für den Beginn des Hauptstudiums.

(2) Im Grundstudium werden Grundlagen der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie gelegt und dafür notwendige Kenntnisse in Mathematik und Physik erworben. Ein Schwerpunkt des Grundstudiums liegt in der Ausbildung experimenteller Fertigkeiten der Studierenden, die Voraussetzung für die Gestaltung von experimentellem Chemieunterricht sind.

(3) Das Hauptstudium umfaßt die obligatorische und wahlobligatorische Ausbildung in der Didaktik der Chemie und dient der weiteren Vertiefung der Ausbildung in Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie. Je nach angestrebtem Lehramt dauert das Hauptstudium zwei bis vier Semester. Die Lehramtspezifika drücken sich in speziellen Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik, in unterschiedlichen Festlegungen zu obligatorischen Lehrveranstaltungen und der Möglichkeit aus, wahlobligatorische Lehrveranstaltungen individuell wählen zu können.

§ 4 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

- Vorlesungen (V),
sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

- Seminare (S),
sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

- Übungen (Ü),
sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

- Praktika (P),
sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und vor allem für das Experimentieren im Chemieunterricht.

§ 5 Zeitliche Gliederung des Studiums

Es ist zweckmäßig, die Lehrveranstaltungen der einzelnen Teildisziplinen in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen, weil ihre Inhalte vielfach aufeinander aufbauen und um die Regelstudienzeit einhalten zu können. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan vor. Bei Abweichung von diesem Plan ist zu beachten, daß die Einschreibevoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen erfüllt sein müssen. Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der speziell für Lehramtsstudierende zuständige Studienfachberaterin/Studienfachberater der Chemie bzw. die/der Prüfungsausschußvorsitzende Hilfe.

§ 6 Studieninhalte des Grundstudiums

(1) In der Vorlesung Anorganische Chemie stehen die Eigenschaften von Stoffen, ihre Bindungsverhältnisse und ihre chemischen Reaktionsweisen im Mittelpunkt. Die Studierenden lernen wesentliche Grundprinzipien und allgemeine Gesetzmäßigkeiten der Chemie kennen und werden befähigt, daraus Schlußfolgerungen für Zusammenhänge zwischen Aufbau der Atome, chemischer Bindung, Struktur und Eigenschaften der Stoffe abzuleiten. Im Rahmen der laborpraktischen Ausbildung werden die Studierenden mit unverzichtbaren Arbeitsmethoden der Chemie vertraut gemacht und erwerben Kenntnisse über die Durchführung anorganischer Analysen und über die Anfertigung anorganischer Präparate.

(2) In der Vorlesung Organische Chemie werden sowohl die wesentlichen organisch-chemischen Stoffklassen als auch die wichtigsten Reaktionsmechanismen behandelt. Dabei wird der Zusammenhang zwischen Struktur, Eigenschaften und Reaktionsverhalten aufgezeigt. Wichtige Verbindungsklassen wie z. B. Naturstoffe, Farbstoffe und Wirkstoffe werden auch unter Berücksichtigung ihrer technischen Bedeutung behandelt. In der laborpraktischen Ausbildung wenden die Studierenden allgemeine Arbeitsmethoden für die Trennung bzw. Reinigung organischer Stoffe sowie für die Bestimmung physikalischer Konstanten an.

(3) In der Vorlesung Physikalische Chemie werden die Studierenden mit grundlegenden Sachverhalten der chemischen Thermodynamik, der chemischen Kinetik und der Elektrochemie vertraut gemacht. Dabei wird herausgearbeitet, daß es durch die Entwicklung der Wissenschaft Chemie in zunehmendem Maße möglich ist, chemische Probleme durch Anwendung mathematisch-physikalischer Methoden und mit Hilfe von physikalischen Meßverfahren zu lösen. In dem begleitenden Praktikum lernen die Studierenden physikalisch-chemische Arbeitstechniken kennen und wenden sie an.

(4) Mit der Ausbildung in Mathematik sollen notwendige Voraussetzungen für das Verständnis und die quantitative Beschreibung chemischer und physikalischer Sachverhalte gelegt werden.

(5) Im Rahmen der Informatikausbildung werden chemische Probleme für den Einsatz der Rechentechnik aufgearbeitet und mit Hilfe von vorhandener Hard- und Software gelöst.

(6) In der Vorlesung Physik werden grundlegende physikalische Begriffe, Zusammenhänge, Gesetze und Methoden behandelt, so weit sie für das Verständnis chemischer Sachverhalte bedeutsam sind. Im Praktikum erwerben die Studierenden vor allem Wissen über die richtige Verwendung physikalischer Größen und Einheiten, über die physikalischen Grundlagen ausgewählter Meßmethoden, über den Aufbau von Experimentieranordnungen, besonders elektrischer Schaltungen, sowie über die Protokollführung und Auswertung von Meßdaten und lernen dieses Wissen anzuwenden.

§ 7 Studieninhalte des Hauptstudiums

(1) In den Vorlesungen zur Didaktik der Chemie werden Fragen der Stoffauswahl und theoretische Grundlagen didaktisch-methodischer Gestaltung von Chemieunterricht praxisrelevant behandelt. Im Praktikum "Chemische Schulexperimente" werden Verständnis für die Spezifik des Experimentierens im Chemieunterricht und Fertigkeiten im Umgang mit unterrichtsrelevanten Geräten und Chemikalien entwickelt. Praktische Anwendung der theoretischen und experimentellen Kenntnisse erfolgt in semesterbegleitenden Übungen in der Schule. Seminare dienen der Diskussion von theoretischen Grundlagen und von Möglichkeiten ihrer Umsetzung. Spezifische didaktisch-methodische Aspekte der Sekundarstufe II werden in einem Spezialseminar behandelt. In der Lehrveranstaltung "Computereinsatz im Chemieunterricht" werden die erworbenen theoretischen Grundlagen über die Gestaltung von Chemieunterricht am Beispiel des Einsatzes von Computerprogrammen angewendet und es werden von den Studierenden selbständig computergestützte Experimente durchgeführt.

(2) In weiterführenden Vorlesungen der Anorganischen Chemie werden den Studierenden wesentliche Inhalte der Festkörperchemie und der Koordinationschemie vermittelt und sie werden zu einem tieferen Verständnis über Zusammenhänge zwischen Reaktionsablauf und strukturellen Gegebenheiten geführt. Sie eignen sich Kenntnisse aus dem Gebiet der bioanorganischen Chemie, über anorganische Werkstoffe und seltene Elemente an.

(3) In der Vorlesung Naturstoffe I werden wichtige Naturstoffe und die Chemie der Heterocyclen behandelt. Stereochemische Aspekte, mechanistische Gesichtspunkte und neue Synthesemethoden stehen im Mittelpunkt der Betrachtung.

(4) In der Vorlesung Analytische Chemie I werden Kenntnisse über moderne Methoden der Stofftrennung und über instrumentell-analytische Methoden der Element- und Strukturanalytik hinsichtlich qualitativer und quantitativer Aspekte vermittelt. Schwerpunkt bilden dabei die molekülspektroskopischen Methoden NMR-, IR-, UVS-Spek-

troskopie sowie die Massenspektrometrie. Die Kenntnisse über die analytischen Methoden werden in einem begleitenden Praktikum vertieft.

(5) Die Lehrveranstaltung Technische Chemie befaßt sich mit physikalischen und chemischen Grundprozessen sowie mit technologischen Arbeitsprinzipien, die bei der Stoffumwandlung unter technischen Bedingungen Beachtung finden. Außerdem werden grundsätzliche Aussagen zum Umweltschutz getroffen.

(6) In der Vorlesung Polymerchemie werden die Studierenden mit aktuellen Methoden und Theorien der Synthese von Homo- und Copolymeren vertraut gemacht. Umfassende Kenntnisse über die Zusammenhänge zwischen Struktur und Eigenschaften von Polymeren werden vermittelt. Darüber hinaus stehen Fragen der Thermodynamik der Polymere, moderne Methoden der Polymeranalytik sowie mechanische, optische und elektrische Eigenschaften von Polymeren im Mittelpunkt der Vorlesung.

(7) In der Vorlesung Kolloidchemie werden zusammenfassend und vertiefend Kenntnisse über Gesetzmäßigkeiten und praktische Bedeutung von Kolloiden vermittelt. Im Mittelpunkt der Lehrveranstaltung stehen die Besonderheiten des kolloidalen Zustands, die elektrischen und optischen Eigenschaften von Kolloiden, ihre Rolle in den verschiedenen Bereichen der Natur und die bewußte Ausnutzung der Besonderheiten in den unterschiedlichen Anwendungsgebieten.

(8) In den Lehrveranstaltungen zur Umweltchemie werden die Studierenden mit den wichtigsten Schadstoffgruppen, der Hydrosphären-, Atmosphären- und Lithosphärenbelastung vertraut gemacht. Neben der konkreten Schadstoffwirkung wird an Beispielen die aktuelle Belastungssituation dargestellt und ein Schwerpunkt auf moderne Methoden der Umweltanalytik gelegt. Im Praktikum vertiefen die Studierenden ihre erworbenen umweltanalytischen Kenntnisse. Dabei wird der Einordnung umweltanalytischer Verfahren in den Unterricht der Sekundarstufe besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

(9) In der Vorlesung Farbstoffe, Wirkstoffe werden vor allem Grundkenntnisse auf dem Spezialgebiet der Farbstoffe vermittelt. Die chemischen Eigenschaften und Synthesen einzelner Farbstoffgruppen und ihre Einteilung nach den Färbverfahren und den zu färbenden Materialien wird besprochen. Wirkstoffe werden am Beispiel von Pflanzenschutzmitteln und deren Anwendung im System des integrierten Pflanzenschutzes diskutiert.

§ 8 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur 1. Staatsprüfung ist die Vorlage von Nachweisen in Form von Belegen (B) und Leistungsnachweisen (L) über erbrachte theoretische bzw. praktische Leistungen in einem Lehrgebiet. Die Belege und Leistungsnachweise enthalten die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS), die Art und Weise der Leistungen, bei Leistungsnachweisen eine Benotung. Über die Art und Weise der Erlangung von Belegen und Leistungsnachweisen für ein bestimmtes Lehrgebiet entscheidet die/der verantwortliche Hochschullehrer/in und gibt das Procedere zu Beginn der Lehrveranstaltungsreihe bekannt (z. B. Klausuren, Testate, Präparate ...).

(2) Die zu erbringenden Belege und Leistungsnachweise müssen dem Prüfungsausschuß vorgelegt werden, um die für eine Zulassung zu der jeweiligen Prüfung erforderliche Bestätigung über ein ordnungsgemäßes Studium zu erlangen. In der Regel gibt es bei nicht bestandenen Leistungsnachweisen eine Wiederholungsmöglichkeit im gleichen Semester, danach erst wieder bei dem entsprechenden Lehrveranstaltungsangebot.

(3) Zum Abschluß des Grundstudiums sind in Abhängigkeit vom angestrebten Lehramt Belege und Leistungsnachweise zu erbringen, die den erfolgreichen Besuch folgender Lehrveranstaltungen mit der ausgewiesenen SWS-Zahl bestätigen:

		V	S	Ü	P	
a)	Sekundarstufe II/I	1. Fach				(80 SWS)
	Sekundarstufe II	1. Fach				
	Anorganische Chemie I	4	2	-	2	L
	Anorganische Chemie II	4	2	-	2	L
	Organische Chemie	3	2	-	4	L
	Physikalische Chemie	4	2	-	2	L
	Mathematik I	2	-	2	-	B
	Physik	1	-	-	1	B
	Informatik	-	-	2	-	B
		41 SWS				
b)	Sekundarstufe II/I	2. Fach				(60 SWS)
	Sekundarstufe II	2. Fach				
	Sekundarstufe I	1. Fach				
	Sekundarstufe I/Primarstufe	1. Fach				

	V	S	Ü	P	
Anorganische Chemie I	4	2	-	2	L
Anorganische Chemie II	4	2	-	2	L
Organische Chemie	3	2	-	4	L
Physikalische Chemie	4	2	-	2	L
Mathematik I	2	-	2	-	B

37 SWS

c) Sekundarstufe I 2. Fach (50 SWS)
 Sekundarstufe I/Primarstufe 2. Fach

	V	S	Ü	P	
Anorganische Chemie I	4	2	-	2	L
Anorganische Chemie II	4	1	-	1	L
Organische Chemie	3	2	-	2	L
Physikalische Chemie	4	2	-	1	L
Mathematik I	2	-	2	-	B

32 SWS

(4) Im Rahmen des Hauptstudiums sind entsprechend der Praktikumsordnung der Universität Potsdam ein vierwöchiges Unterrichtspraktikum und Schulpraktische Übungen zu absolvieren. Darüber werden gesonderte Belege ausgestellt. Zum Abschluß des Hauptstudiums ist ferner der erfolgreiche Besuch folgender Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

a) Sekundarstufe II/I 1. Fach
 Sekundarstufe II 1. Fach

	V	S	Ü	P	
Chemiedidaktik	2	2	-	-	L
Chemische Schalexperimente	-	-	-	2	B
Seminar Schulpraktische Übungen	-	2	-	-	B
Spezielle Didaktik der Sek II	-	2	-	-	B
Technische Chemie	-	2	-	-	B
Koordinationschemie	2	-	-	-	B
Analytik I (Strukturanalytik)	3	1	-	1	L
Polymerchemie	2	-	-	-	B
Farbstoffe, Wirkstoffe	2	-	-	1	B
Kolloidchemie	2	-	-	-	B
Umweltchemie	2	-	-	1	L

29 SWS

10 SWS wählen die Studierenden aus folgender Angebotsliste:

	V	S	Ü	P	
Kernchemie	1	-	-	-	B
Biochemie	2	-	-	-	B
Computereinsatz im Chemieunterricht	1	-	-	1	B
Analytik II	2	1	-	-	B
Bioanorganische Chemie	1	-	-	-	B
Umgang mit Gefahrstoffen	1	-	-	-	B
Festkörperchemie	2	-	-	-	B
Naturstoffe I	2	2	-	-	Bb) Sekundarstufe II/I 2. Fach

Sekundarstufe II 2. Fach
 Sekundarstufe I 1. Fach
 Sekundarstufe I/Primarstufe 1. Fach

	V	S	Ü	P	
Chemiedidaktik	2	2	-	-	L
Chemische Schulexperimente	-	-	-	2	B
Seminar Schulpraktische Übungen	-	2	-	-	B
Technische Chemie	-	2	-	-	B
Koordinationschemie	2	-	-	-	B
Analytik I (UVS/IR)	2	-	-	-	L
Polymerchemie	2	-	-	-	L

16 SWS

7 SWS wählen die Studierenden aus folgender Angebotsliste:

	V	S	Ü	P	
Kernchemie	1	-	-	-	B
Naturstoffe I	2	2	-	-	B
Farbstoffe, Wirkstoffe	2	-	-	1	B
Biochemie	2	-	-	-	B
Festkörperchemie	2	-	-	-	B
Computereinsatz im Chemieunterricht	1	-	-	1	B
Umweltchemie	2	-	-	1	B
Analytik I (NMR, MS, Praktikum)	1	1	-	1	B
Umgang mit Gefahrstoffen	1	-	-	1	B

- c) Sekundarstufe I 2. Fach
 Sekundarstufe I/Primarstufe 2. Fach

	V	S	Ü	P	
Chemiedidaktik	2	2	-	-	L
Chemische Schulexperimente	-	-	-	2	B
Seminar Schulpraktische Übungen	-	2	-	-	B
Polymerchemie	2	-	-	-	L
Koordinationschemie	2	-	-	-	B

12 SWS

6 SWS wählen die Studierenden aus folgender Angebotsliste:

	V	S	Ü	P	
Festkörperchemie	2	-	-	-	B
Farbstoffe, Wirkstoffe, Praktikum	2	-	-	1	B
Technische Chemie	-	2	-	-	B
Computereinsatz im Chemieunterricht	1	-	-	1	B
Umweltchemie	2	-	-	1	B
Umgang mit Gefahrstoffen	1	-	-	-	B

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang Chemie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1

Empfohlene Studienverlaufspläne

In dem empfohlenen Studienverlaufsplänen sind die wahlweise obligatorischen Veranstaltungen nicht aufgeführt.

Empfohlener Studienverlaufsplan für Sek II, 1. Fach

Grundstudium Lehrveranstaltung	Angabe der SWS in V/S/Ü/P			
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Anorganische Chemie I	4/2/-/2			
Anorganische Chemie II		4/2/-/2		
Organische Chemie			3/2/-/4	
Physikalische Chemie				4/2/-/2
Mathematik I	2/-/2/-			
Informatik			-/1/2/-	
Physik		1/-/1/1		

Hauptstudium Lehrveranstaltung	Angabe der SWS in V/S/Ü/P			
	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Chemiedidaktik	1/1/-/-	1/1/-/-		
Chem. Schulexperimente	-/1/-/2			
Spezielle Didaktik Sek II			-/2/-/-	
Seminar Schulpraktische Übungen	-/2/-/-			
Koordinationschemie		2/-/1/-		
Analytik I		3/1/-/1		
Polymerchemie			2/-/1/-	
Farbstoffe, Wirkstoff				2/-/1/1
Kolloidchemie			2/-/1/-	
Umweltchemie				2/-/1/1
Technische Chemie			-/2/-/-	

Empfohlener Studienverlaufsplan für Sekundarstufe I, 1. Fach

Grundstudium Lehrveranstaltung	Angabe der SWS in V/S/Ü/P		37 SWS	
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Anorganische Chemie I	4/2/-/2			
Anorganische Chemie II		4/2/-/2		
Organische Chemie			3/2/-/4	
Physikalische Chemie				4/2/-/2
Mathematik I	2/-/2/-			

Hauptstudium Lehrveranstaltung	Angabe der SWS in V/Ü/P	
	5. Semester	6. Semester
Chemiedidaktik	1/1/-/-	1/1/-/-
Chemische Schulexperimente	-/1/-/2	
Seminar Schulpraktische Übungen	-/2/-/-	
Koordinationschemie		2/-/1/-
Polymerchemie	2/-/1/-	
Technische Chemie	-/2/-/-	
Analytik I		2/-/1/-

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Chemie an der Universität Potsdam

Vom 9. Mai 1996

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), am 9. Mai 1996 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Chemie erlassen:¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung
- § 2 Durchführung der Prüfungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungswiederholung
- § 6 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung

(1) Zwischenprüfungen können für die Lehramtsstudiengänge

- Sekundarstufe I/Primarstufe
- Sekundarstufe I
- Sekundarstufe II
- Sekundarstufe II/I

abgelegt werden.

(2) In der Zwischenprüfung werden Teilprüfungen durchgeführt und für

- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie

Noten gemäß § 12 der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 5. Mai 1994 erteilt.

(3) Die Prüfungszeit für jedes Teilfach beträgt 15 - 20 Minuten. Der Gesamtumfang der Prüfung beträgt 45 - 60 Minuten.

§ 2 Durchführung der Prüfungen

(1) Die Zwischenprüfung wird nach Abschluß des Grundstudiums als mündliche Prüfung in Form einer Kollegialprüfung abgelegt.

(2) Für die Teilprüfungen gemäß § 1 Abs. 2 werden Einzelnoten erteilt.

(3) Die Teilprüfungen werden von jeweils einer Prüferin/einem Prüfer aus den zu prüfenden Teilfächern abgenommen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Im Fach Chemie sind Leistungsnachweise in

- Anorganischer Chemie I
- Anorganischer Chemie II
- Organischer Chemie und
- Physikalischer Chemie

als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung zu erbringen. Darüber hinaus sind entsprechend dem angestrebten Lehramt 1 - 3 Belege nachzuweisen:

- Sek II/I und Sek II 1. Fach:

- Mathematik
- Informatik
- Physik

- Sek II/I, Sek II 2. Fach, Sek I 1. bzw. 2. Fach, Sek I/Primarstufe: Mathematik

Ferner gelten die allgemeinen Bestimmungen der ZwPO.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Im Zwischenprüfungszeugnis werden die Teilgebiete separat ausgewiesen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten.

§ 5 Prüfungswiederholung

(1) Ist eine Teilprüfung nicht bestanden, so kann diese bis zu zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(3) Bleiben einzelne Teilprüfungen auch nach den Wiederholungsprüfungen endgültig nicht bestanden, so ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Lehramtsstudium des Faches Chemie immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester nach Inkrafttreten wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung nach der bisherigen vorläufigen Ordnung oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

¹ Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 31. März 1998

**Studienordnung für den Diplomstudiengang
Allgemeine Sprachwissenschaft
(Patholinguistik)
an der Universität Potsdam**

Vom 13. März 1997

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1996 (GVBl. I S. 422), am 13. März 1997 folgende Studienordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Selbststudium, zusätzliche Studienangebote
- § 9 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 10 Bestätigung von Studienleistungen

II. Grundstudium

- § 11 Gliederung des Lehrangebotes
- § 12 Diplom-Vorprüfung

III. Hauptstudium

- § 13 Gliederung des Lehrangebotes
- § 14 Berufspraktische Tätigkeit
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Diplomprüfung
- § 17 Geltungsbereich
- § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung vom 13. März 1997 Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums für den Diplomstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) an der Universität Potsdam.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die zur

Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Diplom-Sprachwissenschaftlerin bzw. Diplom-Sprachwissenschaftler (Patholinguistik) befähigen. Zu dieser Tätigkeit gehören sowohl wissenschaftliche Untersuchungen, fachliche Ausbildung und Weiterbildung als auch diagnostische und therapeutische Aufgaben sowie Beratung im Rahmen des Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Sprachtherapie für Patientinnen und Patienten mit erworbenen Sprachstörungen sowie für Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen. Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, Forschung und praktisch-klinischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, um patholinguistische Aufgaben zu erkennen, angemessene Lösungsansätze zu formulieren, sie wissenschaftlich begründet umzusetzen sowie Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung patholinguistischer Tätigkeit auszuwählen und ggf. selbst zu entwickeln.

(2) Theorien und Methoden der Allgemeinen Sprachwissenschaft (Patholinguistik) werden von anderen Wissenschaften beeinflusst; praktische patholinguistische Aufgaben setzen häufig interdisziplinäre Kooperation mit den Bereichen Medizin, Neuropsychologie, Logopädie und Sprechwissenschaft voraus. Diese Umstände erfordern, daß die Studierenden während des Studiums auch psychologische sowie naturwissenschaftliche und medizinische Kenntnisse erwerben.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 30 Abs. 3 BbgHG. Eine sechswöchige praktische Tätigkeit im sozialen Bereich (z.B. in Kliniken, Heimen oder Kindergärten) wird als Vorbedingung spätestens bis zum Vordiplom gefordert, um das Verständnis für die Studieninhalte zu fördern und die Eignung für einen Beruf im Sozialbereich zu überprüfen. Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch die Praktikumskoordinatorin/den Praktikumskoordinator. Es wird empfohlen, ein phoniatri-sches Gutachten zu erbringen.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

Die Zulassung zum Studium erfolgt nur zum Wintersemester. Die Dauer des Studiums beträgt neun Semester. Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau und Studieninhalte an der Hochschule informiert.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte. Das Grundstudium von vier Semestern wird mit der Diplom-

Vorprüfung abgeschlossen. Darauf folgt das Hauptstudium, das nach weiteren fünf Semestern mit der Diplomprüfung endet. Die berufspraktische Tätigkeit ist während des Hauptstudiums zu absolvieren.

(2) Das Grundstudium vermittelt grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse aus den Bereichen der allgemeinen Sprachwissenschaft, d.h. in der theoretischen Linguistik, Computerlinguistik, Psycholinguistik und Neurolinguistik, sowie eine Orientierung in der Kognitiven Psychologie. Es enthält auch experimentelle und praktische Übungen, die in Forschungs- und klinische Praktiken einführen.

(3) Das Hauptstudium soll die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten mit besonderer Berücksichtigung der Psycho- und Neurolinguistik und der allgemeinen Sprachwissenschaft vertiefen und darüber hinaus mit deren Anwendungen in den wichtigen Praxisfeldern der Patholinguistik vertraut machen. Hierzu ist neben den ausbildungsinternen praktischen Übungen eine halbjährige berufspraktische Tätigkeit in das Hauptstudium eingeordnet. Die Diplomarbeit, die im allgemeinen eine empirische Untersuchung zur Grundlage hat, soll die Beherrschung der wissenschaftlichen Methodik am Beispiel einer eigenständigen Leistung aufzeigen.

(4) Diese Studienordnung sieht für das ordnungsgemäße Fachstudium vor, daß die Studierenden während der gesamten Studienzeit an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS) teilnehmen.

§ 6 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung berät die Studierenden insbesondere über Aufbau und Durchführung des Studiums sowie Vorbereitung und Ablauf der Prüfungen. Zum Beratungsangebot der Studienfachberatung gehören individuelle Beratungsgespräche und Orientierungsveranstaltungen für Studienanfänger. Die Studienfachberatung wird studienbegleitend während der Vorlesungszeit und der Semesterferien angeboten. Sie sollte in jedem Fall in Anspruch genommen werden

- zu Beginn des Studiums,
- vor Studienfach-, Schwerpunkt- oder Hochschulwechsel,
- bei Planung eines Studiums im Ausland,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 7 Lehrveranstaltungen

Zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Diplomstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) werden folgende Veranstaltungsformen angeboten:

a) Vorlesungen (VL) mit unbegrenzter Teilnehmerzahl dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Pro-

bleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereiches der Sprachwissenschaft. Sie sollen die Verbindung dieses Bereiches mit weiteren außerlinguistischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für spezialisiertere Lehre bieten.

b) Pro-/Hauptseminare (PS/HS) sollen die vertiefende Erarbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen ermöglichen. Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden sprachwissenschaftlicher Forschung anhand überschaubarer Fragestellungen.

c) Forschungsseminare (Kolloquien) (K) sind vor allem für Studierende im Hauptstudium vorgesehen. Sie haben die Form eines Seminars, dienen aber dem Vortrag eigener Forschungspläne oder Forschungsbefunde der Referentinnen/Referenten. Hier werden z.B. Diplomarbeiten während ihrer Planung und nach ihrem Abschluß zur Diskussion gestellt.

d) Übungen (Ü) dienen vor allem dem Erwerb methodischer und praktischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und unter Supervision geübt werden. Es sind Aufgaben unter Anleitung so zu bearbeiten, daß dabei der Umgang mit psycho- und neurolinguistischer Forschungsmethodik sowie mit patholinguistischer Diagnostik und Therapie geübt wird.

e) Fallpraktika (FP) dienen einer Anleitung bei der Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen. Diese bestehen in diagnostischen, beratenden und therapeutischen Maßnahmen bei Kindern und Erwachsenen mit Sprachstörungen, die in Durchführung sowie in der Vor- und Nachbereitung eine möglichst individuelle Betreuung der Studierenden erfordern.

§ 8 Selbststudium, zusätzliche Studienangebote

(1) Der Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen kann nur ein Grundwissen vermitteln. Eine selbständige Vor- und Nachbereitung der angebotenen Themen durch Literaturstudium und Diskussion in Studentengruppen ist daher erforderlich. Besonders für einführende und Fertigkeiten vermittelnde Lehrveranstaltungen wird empfohlen, den jeweiligen Stoff in Studiengruppen unter Anleitung von Tutoren zu vertiefen.

(2) Das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft (Patholinguistik) verlangt ein Verständnis der Arbeitsweisen von Nachbarwissenschaften. Den Studierenden wird deshalb empfohlen, Lehrangebote von Nachbardisziplinen, wie z.B. Neurologie, Phoniatrie, Philosophie, Biologie, Soziologie, Erziehungswissenschaft und Informatik zur Erweiterung ihrer fachlichen und beruflichen Qualifikation zu nutzen. Darüber hinaus wird empfohlen, im Laufe des Studiums an zwei Fachkongressen in den Bereichen klinische Linguistik, Patholinguistik, Aphasologie und Logopädie teilzunehmen.

§ 9 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann vom Nachweis spezifischer Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Studienordnung abhängig gemacht werden. Der Besuch von Lehrveranstaltungen, die für das Hauptstudium angekündigt werden, setzt im allgemeinen die Diplom-Vorprüfung in Allgemeiner Sprachwissenschaft (Patholinguistik) voraus.

§ 10 Bestätigung von Studienleistungen

Die Bestätigung von Studienleistungen erfolgt durch Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise. Bei Fallpraktika wird die aktive Teilnahme bescheinigt. Leistungsnachweise können durch die Abfassung eines Referates, durch eine Klausur oder einen spezifischen Arbeitsbericht erbracht werden. Art, Umfang und Anforderungen des jeweils geforderten Nachweises werden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

II. Grundstudium (1. - 4. Semester)

§ 11 Gliederung des Lehrangebotes

(1) Das Grundstudium umfaßt Pflichtveranstaltungen (P: 18 SWS), für die Leistungsnachweise erbracht werden müssen.

- Einführung in die Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft (4 SWS)
- Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik (2 SWS)
- Einführung in die Syntaxtheorie oder Morphologie (2 SWS)
- Einführung in die Phonetik/Phonologie (2 SWS)
- Einführung in die Semantik (2 SWS)
- Einführung in die Computerlinguistik (2 SWS)
- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS)
- Einführung in Logik/Statistik/Methodenlehre (2 SWS)

(2) Das Grundstudium umfaßt weiterhin Wahlpflichtveranstaltungen (WP: 14 SWS) aus den Bereichen Psycho- und Neurolinguistik, für die insgesamt sieben Leistungsnachweise erbracht werden müssen. Sowohl für den Bereich Psycholinguistik als auch Neurolinguistik sind jeweils zwei Leistungsnachweise zu erbringen, die Verteilung der weiteren drei Leistungsnachweise dagegen ist nicht festgelegt. Nachfolgend sind einige Veranstaltungen beispielsweise aufgeführt:

Bereich Psycholinguistik:

- Erstspracherwerb (frühe Sprachverarbeitung, Phonetik, Phonologie, Morphosyntax, Semantik und Pragmatik)
- Einführung in Datenbanksysteme
- Einführung in die Diagnostik von Sprachentwicklungsstörungen
- Einführung in Sprachentwicklungsstörungen
- Sprachverarbeitung

Bereich Neurolinguistik:

- Linguistische Aphasiologie (Störungen der Phonetik,

Phonologie, Morphologie und Syntax, Semantik, Pragmatik)

- Kognitive Neurolinguistik (Störungen der Wort- und Satzverarbeitung)
- Klinische Neurolinguistik (Diagnostik und Therapie von Aphasien, Dyslexien, Dysgraphien und Dysarthrophonien)
- Elektrophysiologische und neurologische Grundlagen der Sprachverarbeitung

(3) Darüberhinaus ist für Fallpraktika (FP) in den Bereichen Diagnostik und Therapie von Sprachentwicklungsstörungen (5 SWS) sowie von erworbenen Sprachstörungen (5 SWS) der Nachweis der aktiven Teilnahme zu erbringen, beispielsweise:

Sprachentwicklungsstörungen:

- Übung zur Diagnostik und Therapie von Sprachentwicklungsstörungen (Hospitation)

Erworbene Sprachstörungen:

- Übung zur Diagnostik und Therapie von Aphasien (Hospitation)
- Einführung in Entspannungsmethoden

(4) Weiterhin ist die Teilnahme an Veranstaltungen aus folgenden Psychologiebereichen nachzuweisen (6 SWS): Allgemeine Psychologie I und II: Wahrnehmung, Motorik, Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Denken, Sprache, Wissensorganisation und -erwerb, Lernen, Motivation und Emotion. Entwicklungspsychologie: Genese besonderer Funktionen wie Wahrnehmung, Kognition oder Motivation.

(5) Darüber hinaus ist die Teilnahme an Veranstaltungen (20 SWS) aus dem Lehrangebot des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft bzw. dem der Einzelphilologien mit einem Teilnahmechein nachzuweisen.

(6) Schließlich sind Veranstaltungen nach freier Wahl (12 SWS) zu belegen.

(7) Außerdem sind bis zum Abschluß des Grundstudiums gesicherte Kenntnisse des Englischen nachzuweisen. In der Regel erfolgt der Nachweis durch das Hochschulreifezeugnis mit einer nicht schlechter als 4 bewerteten Leistung im Englischen nach mindestens fünfjährigem Unterricht in aufsteigenden Klassen. Studierende, die diesen Nachweis nicht erbringen können, müssen mindestens einen Schein für die erfolgreiche Absolvierung eines Englischkurses im Sprachenzentrum der Universität Potsdam auf dem Niveau UNICERT III (vgl. Studien- und Prüfungsordnung für die Sprachausbildung am Sprachenzentrum der Universität Potsdam) erbringen.

(8) Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung muß die Ableistung eines Vorpraktikums im sozialen Bereich von sechs Wochen Dauer sowie die Ableistung von acht "Versuchspersonenstunden" nachgewiesen werden. Versuchspersonenstunden sind generell anrechenbar, wenn sie im Rahmen von Untersuchungen des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft, der mit dem Institut verbundenen Drittmiteleinrichtungen und des Instituts für Psychologie abgeleistet worden sind. Andere Versuchspersonen-

sonenstunden können in Absprache mit dem Prüfungsausschuß angerechnet werden.

§ 12 Diplom-Vorprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Sie umfaßt mündliche sowie schriftliche Prüfungen in den Fächern:

- Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft
- Psycholinguistik
- Neurolinguistik

(2) Zulassungsbedingungen, Prüfungsformen und Verfahren regeln die besonderen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik).

III. Hauptstudium (5. - 9. Semester)

§ 13 Gliederung des Lehrangebots

(1) Die Studien- und Prüfungsfächer des Hauptstudiums vermitteln eine Vertiefung der grundlegenden berufseinführenden und wissenschaftssystematischen Informationen, deren Kenntnis von allen Diplompötholinguisten und -linguistinnen, unabhängig vom Interessen- oder Tätigkeitsbereich, zu erwarten ist. Die Schwerpunktfächer sind Neurolinguistik und Psycholinguistik. In diesen Schwerpunktfächern können die Studierenden im Hauptstudium durch die Auswahl des forschungorientierten Vertiefungsfachs eine Schwerpunktsetzung vornehmen. In den dazugehörigen Anwendungsfächern werden die Themen der Fallpraktika des Grundstudiums in Diagnostik- und Therapiepraktika weiter vertieft. Darüber hinaus werden Empirieübungen angeboten. Diese vermitteln Erfahrungen und Fertigkeiten in experimentellen und weiteren empirischen Verfahrensweisen. Weiterhin sind Hauptseminare (HS) aus den sprachwissenschaftlichen Basisfächern (Allgemeine Sprachwissenschaft und/oder Computerlinguistik) zu belegen, sowie ein Hauptseminar aus der Kognitiven Psychologie.

(2) Das Hauptstudium umfaßt Veranstaltungen (24 SWS), für die Leistungsnachweise erbracht werden müssen:

- 2 HS im Schwerpunktfach: theoretische Neurolinguistik (4 SWS)
- 2 HS im Schwerpunktfach: theoretische Psycholinguistik (4 SWS)
- 1 HS im Wahlpflichtfach: allg. theoretische Sprachwissenschaft oder Computerlinguistik (2 SWS)
- 1 weitere Veranstaltung im Wahlpflichtfach: allg. theoretische Sprachwissenschaft oder Computerlinguistik (2 SWS)
- 1 Übung: experimentelle Psycho-/Neurolinguistik (2 SWS)
- 1 Übung: Methodenlehre und Statistik (2 SWS)
- 4 forschungsvertiefende Veranstaltungen (8 SWS): Kolloquien, Übungen, praktikumsorientierte Vertiefung (wahlweise Neurolinguistik oder Psycholinguistik).

(3) Für zwei Fallpraktika in den Bereichen patholinguistische Diagnostik/Intervention (4 SWS) ist der Nachweis der aktiven Teilnahme zu erbringen.

(4) Weiterhin ist die Teilnahme an einem Hauptseminar Psychologie (2 SWS) erforderlich.

(5) Darüber hinaus ist die Teilnahme an Veranstaltungen (20 SWS) aus dem Lehrangebot des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft bzw. dem der Einzelphilologien mit einem Teilnahmenachweis nachzuweisen.

(6) Schließlich sind Veranstaltungen nach freier Wahl (10 SWS) zu belegen.

§ 14 Berufspraktische Tätigkeit

(1) Frühestens nach dem ersten Fachsemester des Hauptstudiums und spätestens bis zur Zulassung zur Diplomarbeit ist während eines halben Jahres eine berufspraktische Tätigkeit zu leisten. Dies sollte in der Regel im 6. Semester durchgeführt werden. Hierzu gehört auch die Teilnahme an vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen.

(2) Für die berufspraktische Tätigkeit sind insgesamt sechs Monate vorgesehen. Im Regelfall arbeiten die Studierenden während dieser sechs Monate unter Anleitung einer/eines berufserfahrenen Sprachtherapeutin/Sprachtherapeuten als Praktikantin/Praktikant in einem neurologischen oder neuropädiatrischen Rehabilitationszentrum, bei einer/einem niedergelassenen Logopädin/Logopäden, oder an einer Sprachheilschule. Die berufspraktische Tätigkeit kann in zwei Blöcken zu je drei Monaten (Aphasie und Sprachentwicklungsstörungen) oder in drei Blöcken zu je zwei Monaten (Aphasie, Sprachentwicklungsstörungen und praxisbezogene Tätigkeit in einer externen Forschungseinrichtung) abgeleistet werden. Die berufspraktische Tätigkeit entspricht einem Stundenäquivalent von 20 SWS und wird mit 2 Leistungsnachweisen (aufgrund einer schriftlichen und mündlichen Falldarstellung) abgeschlossen.

(3) Vor Antritt der berufspraktischen Tätigkeit nehmen die Studierenden an einer vorbereitenden Veranstaltung teil, die in spezifische patholinguistische Verfahren sowie in rechtliche und institutionelle Voraussetzungen einführt, deren Kenntnis während des Praktikums erwartet wird. In einer weiteren Veranstaltung während oder nach der berufspraktischen Tätigkeit werden die Praxiserfahrungen analysiert und ausgewertet. Die Studierenden informieren die/den Praktikumkanordinatorin/Praktikumskanordinator über die gewählte Praktikumsstelle. Sie legen nach Abschluß der praktischen Tätigkeit eine Bescheinigung vor, aus der die Art der bearbeiteten Aufgaben hervorgeht. Für die Anerkennung der Praktikantenstelle und der Praktikumsbescheinigungen bestellt der Prüfungsausschuß eine/einen Praktikumkanordinatorin/Praktikumskanordinator.

§ 15 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit steht am Ende des Hauptstudiums. Sie ist vor der Zulassung zur Fallklausur und zu den Fachprüfungen mit Erfolg abzuschließen. Die Diplomarbeit sollte spätestens im dritten Semester des Hauptstudiums geplant werden. Hierfür spricht unter anderem das Erfordernis, das forschungsorientierte Vertiefungsfach mit dem Thema der Diplomarbeit zu koordinieren.

(2) Die Prüfungsordnung läßt einen Vorschlag des Studierenden für das Thema seiner Diplomarbeit zu. Es ist sinnvoll, entweder frühzeitig Absprachen mit einer/einem Betreuerin/Betreuer für einen Themenbereich eigener Wahl zu treffen oder sich über Themenangebote verschiedener Prüferinnen/ Prüfer zu informieren.

§ 16 Diplomprüfung

(1) Der Diplomstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus der Diplomarbeit, einer Fallklausur, den mündlichen und schriftlichen Prüfungen in den Schwerpunktfächern und dem Wahlpflichtfach (Allgemeine Sprachwissenschaft oder Computerlinguistik).

(2) Prüfungsformen und Verfahrensvorschriften für die Diplomprüfung regeln die besonderen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik).

§ 17 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) an der Universität Potsdam

Vom 13. März 1997

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1996 (GVBl. I S. 422), am 13. März 1997 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) an der Universität Potsdam erlassen:¹

Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsanspruch
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Zusatzprüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 14 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

- § 16 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 18 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

Teil 3 Diplomprüfung

- § 20 Ziel, Durchführung und Formen der Diplomprüfung
- § 21 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 22 Freiversuch
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung

Teil 4 Schlußbestimmungen

- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Ungültigkeit der Prüfung
- § 28 Geltungsbereich/Inkrafttreten

¹ Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 18. März 1998

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Diplomstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik).

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die zuständige Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Sprachwissenschaftlerin/-Sprachwissenschaftler (Patholinguistik)".

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester, einschließlich des Prüfungssemesters. Während des Hauptstudiums soll ein sechsmonatiges Berufspraktikum absolviert werden, das zusammenhängend oder auf bis zu drei Teilpraktika zeitlich verteilt durchgeführt werden kann. Die Studienordnung bestimmt die zeitliche Einordnung der berufspraktischen Tätigkeit in den Studiengang.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das viersemestrige Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. das Hauptstudium, das fünf Semester einschließlich des Prüfungssemesters beträgt, und das mit der Diplomprüfung abschließt.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Prüfungsausschuß, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- mindestens drei Mitglieder der Gruppe der Professoren,
- ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- ein Studierender, der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der zuständige Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuß bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und seine/ihre Stellvertreterin/Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher

Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreterin/Stellvertreter, anwesend sind. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig der zuständigen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluß des Grundstudiums,
4. die Aufstellung der Verzeichnisse der Prüferinnen/Prüfer,
5. die Gewährung eines Nachteilsausgleiches für behinderte Studierende,
6. die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten.

(5) Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf die/den Vorsitzende/Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die/der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt - nach Maßgabe der Regelungen des BbGHG - jeweils für ein akademisches Jahr die Prüferinnen/Prüfer für jedes Prüfungsfach und trägt sie als Prüfungsberechtigte im Prüferverzeichnis ein.

(2) Enthält das Prüferverzeichnis mehrere Prüfungsberechtigte für ein Fach, hat die/der Kandidatin/Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüferin/Prüfer vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Benennung trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfungen bedarf es - außer bei Kollegialprüfungen mit mindestens zwei Prüferinnen/

Prüfern - der Hinzuziehung einer/eines Beisitzerin/ Beisitzers. Die Beisitzerinnen/Beisitzer werden von den Prüferinnen/Prüfern eingesetzt und führen das Protokoll. Die/der Beisitzerin/Beisitzer hat keine Entscheidungsbezugnis.

(4) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüferinnen/Prüfer werden vom Prüfungsausschuß über das Prüfungsamt der Universität durch Anschlag bekanntgegeben. Sollte eine/ein Prüferin/Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuß eine/einen andere/anderen Prüferin/Prüfer benennen.

(5) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, erfolgt die Anerkennung mit der Auflage, diese Prüfungsleistungen als Ausgleichsprüfung vor der ersten Meldung zur Diplomprüfung nachzuholen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Potsdam im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wird eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt, kann der zuständige Prüfungsausschuß eine Anerkennungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt,

sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden vom Prüfungsausschuß anerkannt.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Die Anerkennung dient allein der Feststellung, ob die zu fordernden Mindestkenntnisse vorliegen. Sie werden bei nicht gegebener Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 auferlegt. Anerkennungsprüfungen erfordern keine Übungsleistungen und werden nur mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" versehen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 9 durchzuführen.

(9) Ausgleichsprüfungen sind reguläre Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung, die dann auferlegt werden, wenn bei einem Wechsel des Studienganges oder des Studienortes mit abgeschlossenem Grund- oder Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang an der Universität Potsdam vorgeschriebene Prüfungen noch nachzuholen sind. Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, sondern nur eine von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung darüber, daß damit die Gleichstellung der/des Kandidatin/Kandidaten mit den Absolventinnen/Absolventen der entsprechenden Gesamprüfung erfolgt.

(10) Die Meldung zu Anerkennungs- und Ausgleichsprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität und wird gemäß den Vorschriften dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Anerkennungsprüfungen können mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 7 Prüfungsanspruch

(1) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Wird die Zulassung zu einer Prüfung versagt, so ist die/der Kandidatin/Kandidat spätestens vier Wochen nach der Antragstellung durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses davon zu unterrichten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind die Diplomarbeit (§ 23), die Klausurarbeiten (§ 9) und die mündlichen Prüfungen (§ 10). Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Macht eine/ein Kandidatin/Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Klausurarbeiten

(1) Klausuren im Rahmen des Prüfungsverfahrens sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht mit zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheidet die/der vom Prüfungsausschuß benannte Prüferin/Prüfer, die/der die Arbeit auch begutachtet und benotet. Die Arbeit ist von zwei Gutachterinnen/Gutachtern zu bewerten.

(2) Klausuren sind Fragen- oder Fallklausuren.

(3) Fragenklausuren dienen dem Nachweis von Kenntnissen und von fachspezifischen Fertigkeiten. Die Fragenklausuren können als Aufgabensammlung ohne Wahlmöglichkeiten oder als Themenstellung mit bis zu drei Wahlmöglichkeiten konzipiert werden.

(4) In den Fallklausuren soll die/der Kandidatin/Kandidat nachweisen, daß sie/er in begrenzter Zeit ein Problem mit den gängigen Methoden seines Faches erkennt und Wege zu einer Lösung finden kann. Der/dem Kandidatin/Kandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(5) Bei nicht bestandener Klausur kann im gegenseitigen Einvernehmen die Wiederholung als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(6) Die Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll die/der Kandidatin/Kandidat nachweisen, daß sie/er die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die/der Kandidatin/Kandidat über ein anwendungsbreites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer/einem Prüferin/Prüfer mit einer/einem Beisitzerin/Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Kandidatinnen/Kandidaten abgelegt. Hierbei wird jede/jeder Kandidatin/Kandidat in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer/einem Prüferin/Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 hört die/der Prüferin/Prüfer die anderen an einer Prüfung mitwirkenden Prüferinnen/Prüfer an.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist der/dem Kandidatin/Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörer zugelassen, solange und soweit die Durchführung der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird und die/der Kandidatin/Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen/Kandidaten.

(5) Die mündliche Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuß mitgeteilt.

§ 11 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung außer in den durch die besonderen Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches vorgeschriebenen Fachprüfungen auch in zusätzlich gewählten Fächern prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Studienganges, deren Teil sie sind. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Berechnung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Die Prüfungsmeldung zu einer Zusatzprüfung muß spätestens vor Abschluß der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung erfolgen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die

Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Die Noten können zur besseren Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnoten werden aus dem arithmetischen Mittel ihrer Einzelnoten nach folgender Einteilung gebildet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Berechnung der Fachnoten aus den Noten mehrerer einzelner Teilprüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Ergebnisse von Prüfungen werden den Kandidatinnen/Kandidaten unverzüglich nach Abschluß einer Prüfung im Fach bzw. nach der Diplomprüfung bekanntgegeben. Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der/dem Kandidatin/Kandidaten außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 14 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung und dem erfolgreichen Abschluß der Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten die Angabe der einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote, sowie im Falle des § 11 Abs. 2 die Note/n der Zusatzprüfung/en. Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält darüber hinaus das Thema und die Note der Diplomarbeit. Auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten können auch die im Fachstudiengang bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Studiendauer und die Notenangabe in Ziffern in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Fachstudiengang oder nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Prüfung gehörende Leistung erbracht wurde, und von der/vom Vorsitzenden

des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Sprachwissenschaftlerin/-Sprachwissenschaftler (Patholinguistik)" unter Ausweisung des Gesamturteils ausgestellt. Die Urkunde wird von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der/vom Dekanin/Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades "Diplom-Sprachwissenschaftlerin/-Sprachwissenschaftler (Patholinguistik)" erworben.

(6) Über den erfolgreichen Abschluß von Teilprüfungen, Zusatz- und Anerkennungsprüfungen wird auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die von der/vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der Kandidatin/Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Prüferin/Prüfer und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Kandidatin/Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich; der zuständige Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Kandidatinnen/Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(4) Versucht die/der Kandidatin/Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine/ein Kandidatin/Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen

kann der Prüfungsausschuß die/den Kandidatin/Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung der/des Kandidatin/Kandidaten.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Kandidatin/Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

§ 16 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Kandidatinnen/Kandidaten nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und daß sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Prüfungen sind so zu organisieren, daß die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein kann.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Klausur und je einer mündlichen Prüfung in folgenden Fächern:

1. Grundlagen der allgemeinen Sprachwissenschaft,
2. Psycholinguistik,
3. Neurolinguistik.

(4) In der einen Klausur und mündlichen Prüfung sind Themen aus dem Bereich der "Grundlagen der allgemeinen Sprachwissenschaft", in den beiden anderen Klausuren und mündlichen Prüfungen Themen aus den Wahlpflichtbereichen Psycho- und Neurolinguistik zu stellen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten, die einer Klausur 120 Minuten.

(5) Die Prüfungszeiträume werden vom zuständigen Prüfungsausschuß festgesetzt und in dem dem Prüfungszeitraum vorangehenden Semester zusammen mit den Meldeterminen vom Prüfungsamt veröffentlicht.

§ 17 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind die in § 18 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam und die in § 11 der Studienordnung für den Diplom Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) geforderten Nachweise beizufügen.

(3) Es sind jeweils nur die zu der beabsichtigten Prüfung gehörenden Unterlagen bis spätestens zum veröffentlichten letztmöglichen Termin für die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung einzureichen.

§ 18 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von der/vom jeweiligen Prüferin/Prüfer mit einer Note gemäß § 12 bewertet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Teilprüfungsleistung mindestens "ausreichend" lautet. Die Ermittlung der Fachnote und der Gesamtnote richtet sich nach § 12 Abs. 2.

§ 19 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Eine Teilprüfungsleistung, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Die von einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit "nicht ausreichend" bewerteten Fachprüfungen werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten im Diplomstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) an der Universität Potsdam angerechnet. Mit mindestens "ausreichend" bewertete Prüfungsteile werden bei der Wiederholung anerkannt.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist im Regelfall im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Wird die zweite Wiederholungsprüfung einer Teilprüfungsleistung nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung endgültig als nicht bestanden.

Teil 3 Diplomprüfung

§ 20 Ziel, Durchführung und Formen der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die/die Kandidatin/Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Prüfungen sind so zu organisieren, daß die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Studienseesters abgeschlossen sein kann.

(3) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit,

2. den drei Fachprüfungen gemäß Absatz 4 und
3. einer schriftlichen Fallbearbeitung in einem der beiden Schwerpunktfächer.

(4) Die Prüfungen finden statt:
in den Schwerpunktfächern

1. Neurolinguistik,
 2. Psycholinguistik,
- sowie in einem der folgenden sprachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern
1. Allgemeine und theoretische Linguistik,
 2. Computerlinguistik.

(5) Die Prüfungen bestehen aus jeweils einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten, die einer Klausur 120 Minuten.

(6) Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten konzentriert werden, in denen das Verständnis der/des Kandidatin/Kandidaten für die größeren Zusammenhänge geprüft werden kann. Die/der Kandidatin/Kandidat kann dazu Vorschläge unterbreiten. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten sind soweit wie möglich konkret zu beschreiben, zu begrenzen und den Studierenden bekanntzugeben.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate.

§ 21 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Im Rahmen der Diplomprüfung wird unterschieden zwischen der Zulassung zur Diplomarbeit und der Zulassung zu den Fachprüfungen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind, neben den in der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam geforderten, folgende Nachweise beizufügen:

1. ein Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einer gemäß § 6 dieser Ordnung als gleichwertig anerkannten Prüfungsleistung,
2. ein Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren der in der Studienordnung näher spezifizierten Anforderungen an eine sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit (vgl. § 14 der Studienordnung des Diplomstudienganges Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik).

(4) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Leistungs- und Teilnahmenachweise, wie sie der § 13 der Studienordnung des Diplomstudienganges Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) regelt und
- der Nachweis darüber, daß die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4) bewertet wurde.

§ 22 Freiversuch

Wenn die Meldung zur Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt, können die Studierenden von der Möglichkeit des Freiversuchs Gebrauch machen. Danach gelten Prüfungen, die beim ersten Mal nicht bestanden werden, als nicht unternommen. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung beim darauffolgenden Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Von der Freiversuchsregelung kann nur Gebrauch machen, wer die Diplomprüfung als Blockprüfung ablegt.

§ 23 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die/der Kandidatin/Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema der Diplomarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand soll innerhalb der festgelegten Frist von sechs Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Diplomarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der sechsmonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die/der Kandidatin/Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuerin/Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankenschreibung, gewähren.

(5) Die Diplomarbeit ist eine für die Diplomprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten und nach Anhörung der/des

Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Diplomarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Diplomarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 100 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluß der Arbeit hat die/der Kandidatin/Kandidat zu versichern, daß sie/er sie selbstständig verfaßt sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet. Die/der Prüferin/Prüfer, die/der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 14. Die/der zweite Gutachterin/Gutachter wird vom Prüfungsausschuß bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachterinnen/Gutachter entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuß nach Anhörung beider Gutachterinnen/Gutachter abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

§ 24 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von der/vom jeweiligen Prüferin/Prüfer mit einer Note gemäß § 12 bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat aller Prüfungsanteile und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet.

(2) Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten, der Fallbearbeitung und der Note der Diplomarbeit die Gesamtnote gebildet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewichtet.

(3) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 wird wegen hervorragender Leistungen das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" vergeben.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wird eine Teilprüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie, mit Ausnahme der Diplomarbeit, innerhalb eines Jahres zweimal wiederholt werden. Mit mindestens "ausreichend" bewertete Prüfungsteile werden bei der Wiederholung anerkannt. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine nicht ausreichende Diplomarbeit kann nur einmal, und zwar mit neuem Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Arbeit. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

Teil 4 Schlußbestimmungen

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der/dem Kandidatin/Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die/der Kandidatin/Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß in Einvernehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die/der Kandidatin/Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die/der Kandidatin/Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg in Einvernehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Der/dem Kandidatin/Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 28 Geltungsbereich/Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder nach dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.